

Antrag

der Abgeordneten Wolfgang Wiehle, Dr. Dirk Spaniel, Leif-Erik Holm, Andreas Mrosek, Frank Magnitz, Matthias Büttner und Fraktion der AfD

Unvereinbarkeit von Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag mit Aufsichtsratsmandaten bei der Deutschen Bahn AG

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sicherzustellen, dass in den Aufsichtsrat der Deutschen Bahn AG oder in Aufsichtsräte von Konzerntochterunternehmen für die Anteilseignerseite keine Aufsichtsratsmitglieder bestellt werden, die gleichzeitig gewählte Abgeordnete des Deutschen Bundestages sind.

Berlin, den 16. April 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Gewählte Abgeordnete des Deutschen Bundestages sind einzig ihrem Gewissen unterworfen (Art. 38 Abs. 1 GG). Mitglieder von Aufsichtsräten (AR) von Aktiengesellschaften sind jedoch keinesfalls einzig ihrem Gewissen unterworfen, sondern den Bestimmungen des Aktiengesetzes. Sie sind zur Verschwiegenheit über Interna der Aktiengesellschaft verpflichtet (§ 116 AktG).

Dies kann dazu führen, dass Mitglieder des Bundestages ihren Kontrollauftrag gegenüber Regierung und Beteiligungen nicht vollumfänglich wahrnehmen können. Da ihnen als Mitglieder eines Aufsichtsrats de jure alle relevanten Vorgänge bekannt sein müssen, dürfen sie sich in der Praxis zu die Deutsche Bahn AG (DB AG) betreffenden Themen nicht mehr einlassen, weil sie sich geschäftsschädigend verhalten und schadensersatzpflichtig machen könnten. Oder Aufsichtsräte müssen schon deshalb eine parlamentarische Aufklärung und Kontrolle zu verhindern versuchen, weil sie aus haftungsrechtlichen Gründen nicht gegen sich selbst vorgehen können oder wollen. Die Konfliktsituation um die Beendigung der Bestellung eines ehemaligen Vorstandsvorsitzenden und dessen Abfindung zeigt dies beispielhaft.

Bundestagsabgeordnete vertreten in der Regel ihren Wahlkreis oder haben das Bestreben, in einem Wahlkreis (wieder-)gewählt zu werden. Es ist selbstverständlich, dass sie für Schieneninfrastrukturprojekte in ihrem Wahlkreis kämpfen. Als Mitglieder des Aufsichtsrats der DB AG haben sie aber Projektentscheidungen aus verkehrlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu genehmigen. Sie kommen bei Investitionsentscheidungen in einen Konflikt zwischen Wahlkreis und Unternehmen DB AG: Entscheiden sie sich als Aufsichtsratsmitglied für die verkehrlich und wirtschaftlich sinnvolle Lösung – und womöglich gegen die Interessen ihres Wahlkreises – droht ihnen die Gefahr, nicht wieder gewählt zu werden. Entscheiden sie sich für die Interessen ihres Wahlkreises und versuchen diese im Aufsichtsrats der DB AG zu bewegen, schaden sie womöglich dem Unternehmen Deutsche Bahn AG und benachteiligen die Menschen in anderen Wahlkreisen.

Aufsichtsratsmitglieder, die von der Bundesregierung entsandt wurden und kein Abgeordnetenmandat innehaben, würde eine derartige Regelung nicht betreffen. Ein starkes Engagement von Finanz- und Verkehrsministerium über deren beamtete Staatssekretäre bleibt erwünscht.

Eine weitere Bestellung von Bundestagsabgeordneten ist jedoch ein falscher Weg. Dieses unterläuft die Gewaltenteilung zwischen Regierung und Bundestag. Kontrollmöglichkeiten würden vom Bundestag in den Aufsichtsrat der DB AG verlagert. Dort kommen aber Oppositionsabgeordnete nicht zu Wort, weil sie keine Aufsichtsratsmitglieder sind. Die Ämterkumulation und „Mandate-Sammelei“ schadet dem Ansehen des Bundestages, zumal ein Aufsichtsratsmandat vergütet wird.

Gegenwärtig ist nur ein gewähltes Mitglied des Deutschen Bundestages Mitglied im Aufsichtsrat der DB AG. Aus Gründen der politischen Hygiene wird diesem Mitglied empfohlen, bei einer Annahme dieses Antrags das AR-Mandat freiwillig niederzulegen.

Auf die seitens der Arbeitnehmerseite entsandten AR-Mitglieder hat dieser Antrag keine Auswirkungen. In das Mitbestimmungsrecht soll nicht eingegriffen werden. Die Problemstellung gilt jedoch auch für jene von der Arbeitnehmerseite entsandten Aufsichtsratsmitglieder, die gleichzeitig Mitglieder des Deutschen Bundestages sind. In diesem Fall kann der Deutsche Bundestag nur appellieren, jedwede Konfliktsituation auszuschließen.